

Für die Beurteilung von Baulärm gelten ab 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit) niedrigere Immissionsrichtwerte (siehe Tabelle). Diese Regelungen gelten in erster Linie für den gewerblichen Baulärm, sie sind aber auch sinngemäß für private Bauarbeiten anzuwenden. Im übrigen gelten auch hier die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

Motorenlärm

Nach §11a des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW und der Straßenverkehrsordnung ist es verboten, Lärm erzeugende Motoren – auch von Kraftfahrzeugen – unnötig laufen zu lassen.

Feste und Feiern

Besonders während der Sommerzeit werden häufig im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen Feste veranstaltet, wie z. B. Familienfeiern, Gartenfeste. Hierbei dürfen Musikgeräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz NRW).

Als allgemeine Vorschrift gilt außerdem noch die sog. "Ruhestörungsregelung" des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz.

Danach ist es verboten, "ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder den Umständen nach vermeidbarem Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen". Auch hier gilt: Nicht jede Lärm verursachende Handlung ist sofort eine Ruhestörung;

es kommt immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an (nächtliche Lärmbelastigungen sind z. B. wesentlich kritischer zu beurteilen als tagsüber erfolgende Störungen).

Ansprechpartner für Lärmschutzfragen:

- Lärm von Gewerbebetrieben oder Baustellen:
Kreis Siegen-Wittgenstein
Amt für Bauen und Immissionsschutz
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
Telefon: (0271) 333 - 2061
- Ordnungswidrigkeiten:
Stadt Siegen, Ordnungsabteilung, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 4, 57072 Siegen,
Telefon: (0271) 404-1388
Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei konkreten Beschwerdefällen
- Schutz der Nachtruhe:
Kreispolizeibehörde Siegen, Weidenauer Straße 231, 57076 Siegen, Telefon: (0271) 7099-0
Nur Aufnahme von Anzeigen, wenn die o. g. Behörden nicht erreichbar sind, z. B. außerhalb der Dienstzeiten oder an Wochenenden / Feiertagen

Impressum

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister
Umweltabteilung
Telefon: (0271) 404-3448
E-Mail: umwelt@siegen.de
www.siegen.de/umwelt
www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen
www.twitter.com/stadt_siegen
www.instagram.com/stadtsiegen



**Lärm-
belastungen**
vermeiden!



Geräte und Maschinen

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) regelt die zulässigen Betriebszeiten für zahlreiche lärmintensive Geräte- und Maschinenarten im Freien. Betroffen sind hiervon Baumaschinen, Bau- und Reinigungsfahrzeuge bis hin zu Landschaftspflege- und Gartengeräten (z. B. Motorsense, Rasenmäher, Laubbläser). Ihr Einsatz wird in besonders schutzbedürftigen Gebieten wie z. B. reinen oder allgemeinen Wohngebieten oder auf dem Gelände von Krankenhäusern eingeschränkt.

Hier dürfen Geräte, wie zum Beispiel Rasenmäher, oder Heckenscheren an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr im Freien betrieben werden. Besonders laute Geräte wie Freischneider, Laubbläser und -sauger sowie Ketten- und Kreissägen oder Trennschleifer dürfen außerdem in diesen Gebieten nur an Werktagen und nur in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Ausnahmen gelten nur für Geräte, die mit dem EU-Umweltzeichen versehen sind.

Dann dürfen auch diese Geräte zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgehend eingesetzt werden.

Haus- und Gartenarbeiten

In Siegen wird die Benutzung von Rasenmähern, Heckenscheren, Motorsägen und ähnlichen geräuscherzeugenden Geräten neben den Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) auch von der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Siegen geregelt.

Sie dürfen danach in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Allgemeine Ruhezeit) in reinen und allgemeinen Wohngebieten nicht genutzt werden. Ein Schutz, der über die o.g. Bestimmungen hinausgeht, ist nur über privatrechtliche Vorschriften möglich. Dies bedeutet jedoch, dass Betroffene ihre Ansprüche selbst durchsetzen müssen.

Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen sind aufgrund des Feiertagsgesetzes alle Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, nicht zulässig.

Nachtruhe

Allgemein gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein höheres Ruhebedürfnis. Tätigkeiten, durch die die Nachtruhe gestört werden kann, sind gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz NW verboten. In Siegen sind aufgrund § 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung an folgenden Tagen auch während der Nachtruhe Veranstaltungen mit erhöhtem Lärmaufkommen möglich:

- für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr
- für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr
- für Schützenfeste, Dorrfeste und traditionelle Heimatfeste (Volksfeste) bis 24:00 Uhr

Gewerbelärm

Die Beurteilung von Gewerbelärm richtet sich im wesentlichen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Das wichtigste technische Regelwerk ist hierzu die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm.).

Dort sind Lärmimmissionsrichtwerte abgestuft nach der Gebietsart festgelegt. Sie werden auch zur Beurteilung konkreter Beschwerdefälle herangezogen. Ein begrenztes Maß an Lärm ist dennoch hinzunehmen.

Die geltenden Lärm-Immissionsrichtwerte sehen wie folgt aus:

Gebietstyp	Tags	nachts
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)

(Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, Ziff. 6.1)

Bauarbeiten

Zur Beurteilung von Lärm bei gewerblichen Baustellen ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Lärm heranzuziehen. In ihr sind Immissionsrichtwerte festgelegt, die von der tatsächlichen Nutzung der Umgebung (z. B. Wohngebiet, Mischgebiet) abhängen.

Oft sind Baumaschinen trotz moderner Technik so laut, dass es schwierig ist, die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Einziger Ausweg ist dann die Reduzierung der täglichen Betriebszeit, was aber zur Verlängerung der Bauzeit führen kann. Handelt es sich um eine Baustelle, auf der es nur an wenigen Tagen laut zugeht, bleibt häufig nichts anderes übrig, als dies vorübergehend hinzunehmen, wenn alle in Betracht kommenden technischen Lärmschutzmaßnahmen ausgeschöpft sind.